

Ausführungsbestimmungen

zum Auftrag als nebenberufliche Kursleitung im Allgemeinen Hochschulsport

§1

- (1) Ort, Zeit, Dauer und Sportart des/der Kurse(s) sind im Auftrag, dem diese Ausführungsbestimmungen ergänzend beiliegen, enthalten.
- (2) Die Termin- und Ortsbestimmungen für die durchzuführenden Veranstaltungen werden im Voraus in gemeinsamer Absprache der Kursleitung mit der Leitung des Hochschulsports vereinbart.

§2

- (1) Die Ausgestaltung der durchzuführenden Veranstaltung(en) obliegt im Einzelnen der jeweiligen Kursleitung nach Maßgabe der Organisationsbestimmungen des Allgemeinen Hochschulsports. Eine fachliche Kontrolle durch Mitarbeitende der Universität Paderborn erfolgt nicht.
- (2) Die Kursleitung hat die Geräte-, Hallen- und Hausordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die Kursleitung hat regelmäßig Zugangs- bzw. Ausweiskontrollen durchzuführen.
- (3) Die Kursleitung muss einen aktuellen, nicht älter als 2 Jahre alten, Erste-Hilfe Schein besitzen.

§3

- (1) Bei unabweisbarer Verhinderung hat die Kursleitung eine qualifizierte Vertretung für die Durchführung des jeweiligen Veranstaltungstermins zu gewährleisten.
- (2) Bei 5 oder weniger Teilnehmenden innerhalb einer Woche nach Buchungsstart behält sich die Universität Paderborn das Recht vor, den betreffenden Kurs zu stornieren.
- (3) Unabhängig von den im Kursleitungsvertrag aufgeführten Terminen kann ein Kurs aufgrund von Sonderveranstaltungen bis zu zweimal pro Zeitraum entfallen.
- (4) In der Regel ist nach jedem Veranstaltungszeitraum eine Nachholwoche, in der ein ausgefallener Kurstermin nachgeholt werden kann.

§4

- (1) Die Kursleitung erhält für die Durchführung der Veranstaltung(en) eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von höchstens 3.000 Euro je Kalenderjahr. Aufwandsentschädigungen aufgrund anderer als für die Universität Paderborn ausgeübten nebenberuflichen Übungsleitungstätigkeiten werden auf den Betrag angerechnet. Die Stundenvergütung für die Veranstaltung ist im Auftrag geregelt.
- (2) Vergütet werden nur die tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden, die per vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Stundennachweis dokumentiert werden müssen.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche der Kursleitung (z.B. für Besprechungen, Vor- und Nachbereitung des Kurses, Kontrolle der Teilnahmeberechtigung, usw.) abgegolten.
- (4) Bei Ausfall der Veranstaltung wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. § 616, Absatz 1 BGB gilt nicht.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird ohne Abzüge gezahlt. Der Kursleitung obliegt die Beachtung ihrer eigenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen.
- (6) Die Vergütung wird nach Abschluss aller Veranstaltungen in einer Summe ausgezahlt.
- (7) Die Universität Paderborn gewährt der Kursleitung keinerlei Versicherungsschutz.

§5

- (1) Der Kursleitungsauftrag unterliegt der außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB.
- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB, der den Dienstberechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Kursleitung im Falle des § 3(1) dieses Vertrags während des Kurszeitraumes an zwei oder mehr Veranstaltungsterminen nicht für eine qualifizierte Vertretung sorgt oder den Hochschulsport nicht rechtzeitig von der Verhinderung unterrichtet,
 - b) die Kursleitung sich mehr als zweimal im Kurszeitraum vertreten lässt, ohne dass eine unabwiesbare Verhinderung (§ 3 (1)) vorliegt,
 - c) die Kursleitung die Sicherheitsbestimmungen oder die Geräte-, Hallen- oder Hausordnung grob verletzt.

(Stand 6/2021)